



**8. Änderungssatzung vom 18.12.2020
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001**

Aufgrund

- §§ 7, 8 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), in den jeweils gültigen Fassungen,
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in der jeweils gültigen Fassung,
- sowie § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vom 24.08.2000 und der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) bezüglich der öffentlichen Abwasseranlagen und der Abfallbeseitigung vom 25.08.2000, in den jeweils gültigen Fassungen,
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11, Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Behälter, wird geändert.

Abs. 3 wird am Ende wie folgt ergänzt:

Für gewerbliche und andere Veranstaltungen (z.B. Stadtfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Stadtbetrieb festgesetzt. Die Gebühren berechnen sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung. In Einzelfällen kann der Stadtbetrieb auch andere als die in der Gebührensatzung genannten Behältnisse zulassen. Die Abrechnung derartiger Einzelleistungen erfolgt unbeschadet der Abfallgebührensatzung durch gesonderte Vereinbarung auf der Grundlage einer Einzelkalkulation anhand der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Kalkulationsparameter.

Artikel 2

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter / Vollservice

(1) Abfallbehälter und zusätzliche Abfallsäcke sind am Abfuhrtag grundsätzlich von dem Benutzungspflichtigen am Fahrbahnrand der nächsten mit

- Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren gewidmeten öffentlichen Straße ohne Beeinträchtigung des Verkehrs bis spätestens 06:00 Uhr zur Entleerung/Einsammlung bereitzustellen und nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (ohne Vollservice).
- (2) Auf Antrag des Benutzungspflichtigen kann der Stadtbetrieb einen gebührenpflichtigen Vollservice durchführen. Dabei werden die zu leerenden Rolltonnen von einem öffentlich zugänglichen Stellplatz auf dem Grundstück des Benutzungspflichtigen zum Straßenrand und zurücktransportiert. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der An- und Abmeldung zum Vollservice gilt § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung sinngemäß. Die Gebühren berechnen sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung.
- (3) Soweit Abfallbehälter nach Absatz 2 an deren Stellplatz abzuholen sind, bestimmt der Stadtbetrieb nach Anhörung des Anschlusspflichtigen die Lage des Stellplatzes auf dem anzuschließenden Grundstück. Für die Stellplätze und Transportwege gelten folgende Anforderungen:
1. Der Stellplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen muss ebenerdig liegen und darf sich nicht innerhalb eines Gebäudes (z.B. im Keller) befinden.
 2. Der Transportweg vom Stellplatz bis zu der mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße darf keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. Die Breite des Transportweges muss bei Rolltonnen mindestens 1,20 m und bei Abfallgroßbehältern mindestens 1,50 m betragen und darf nicht durch Gegenstände beengt werden.
 3. Stellplätze und Transportwege müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigungen ermöglicht.
 4. Stellplätze in Abfallbehälterschranken müssen so ausgebildet sein, dass sich die Schranktüren ohne Schlüssel öffnen und schließen und die Abfallbehälter leicht herausrollen lassen.
 5. Der Anschlusspflichtige hat die Stellplätze und Transportwege für die Abfuhr im verkehrssicheren Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei, zu halten und bei Dunkelheit zu beleuchten. Darüber hinaus hat er die Stellplätze und Transportwege in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sodass der Transport bzw. die Abfuhr nicht auf unzumutbare Weise erschwert oder unmöglich wird oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter entsteht.
- (4) Ist die Anlage von Stellplätzen und Transportwegen entsprechend den in Abs. 3 genannten Anforderungen nicht möglich, so kann der Stadtbetrieb Ausnahmen zulassen. Entsprechen die Stellplätze oder Transportwege nicht den technischen Anforderungen der Abs. 3 und 4 oder werden die Stellplätze oder Transportwege entgegen der Bestimmungen des Abs. 3 Nr. 5 nicht in einem verkehrssicheren oder ordnungsgemäßen Zustand gehalten, kann der Stadtbetrieb den Vollservice einer Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten werden.
- (5) Der Stadtbetrieb kann die Bereitstellung auf nur einer Straßenseite bestimmen, wenn dies aus abfuhrtechnischen Gründen notwendig ist. Wenn wegen der Lage des Grundstückes oder unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten und/oder fehlender Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge die Abfuhr vom Grundstück erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, haben die Anschlusspflichtigen nach Aufforderung durch den Stadtbetrieb, die Abfallbehälter bis zur nächstgelegenen, für die Abfalleinsammlung erreichbaren Zufahrtstelle

(Sammelstellplatz) zu bringen und wieder abzuholen. Die erreichbare Zufahrtstelle (Sammelstellplatz) bestimmt der Stadtbetrieb.

Artikel 3

§ 13, Benutzung der Abfallbehälter, wird wie folgt geändert:

Als Absatz 8 wird neu eingefügt:

Unterbleibt eine Leerung, insbesondere bei nicht entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 2, 4, 5, 6 und 7 befüllten Abfallbehältnissen, kann der Stadtbetrieb auf Antrag eine gebührenpflichtige Sonder-Einzelleerung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung) durchführen.

Aus den bisherigen Absätzen 8 bis 10 werden die Absätze 9 bis 11.

Artikel 4

§ 15, Häufigkeit und Zeit der Leerung / Beschriftung der Abfallbehälter, wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 Satz 6 wird als Absatz 2 neu eingefügt:

In Sonderfällen – beispielsweise bei regelmäßig oder zeitweilig stärkerem Anfall von Restabfall – kann der Stadtbetrieb auf Antrag wöchentliche gebührenpflichtige Sonder-Einzelleerungen ohne Volservice (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung) durchführen. Dies gilt ausschließlich für Abfälle von gewerblichen Anschlusspflichtigen und nicht für private Haushalte.

Danach wird als Absatz 3 neu eingefügt:

Abfallgefäße, die nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Darüber hinaus kann der Stadtbetrieb auf Antrag eine gebührenpflichtige Nachleerung (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung) durchführen.

Aus den bisherigen Sätzen 7 bis 12 des Absatzes 1 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

Artikel 5

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2020 beschlossene

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder

- ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 18.12.2020

Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates Stadtbetrieb

Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de veröffentlicht.